



Information zum Waffenschein für Bewachungsunternehmen § 28 WaffG

Der Waffenschein berechtigt den Inhaber zum Führen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen zur Ausübung des Bedürfnisses, d.h. er darf diese außerhalb seiner Wohnung, Geschäftsräume oder seines befriedeten Besitztums die erlaubnispflichtigen Schusswaffen führen.

Voraussetzungen:

- Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines
- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Zuverlässigkeit (wird von der Behörde überprüft)
- Persönliche Eignung (wird von der Behörde überprüft)
- Sachkundenachweis
- Haftpflichtversicherung in Höhe von 1 Million € pauschal für Personen- und Sachschäden
- Nachweis eines besonderen Bedürfnisses; wird in der Regel nur durch Personen erbracht, die im Personen- oder Objektschutz tätig sind und für diese Tätigkeit zusätzlich die Erforderlichkeit und Geeignetheit zum Führen einer Waffe bei konkreten Aufträgen belegen können (Geld und Werttransport)
- Gefährdungsanalyse (wird von der Behörde veranlasst)
- Nachweis der Waffenaufbewahrung
- Ein Bescheid des Gewerbebeamten nach § 34 a Gewerbeordnung muss vorliegen
- Auflistung der beschäftigten Mitarbeiter (mit Wohnanschrift, Geburtsdatum und Geburtsort)
- Sachkundenachweise der Mitarbeiter
- Amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis für Waffenscheinberechtigte unter 25 Jahren.
- Kopien der waffenrechtlichen Erlaubnisse (z.B. Waffenbesitzkarten, ausländische Berechtigungen, Europäische Feuerwaffenpässe usw.)

Sonstiges:

Der Waffenschein wird längstens auf 3 Jahre ausgestellt. Die Verlängerung des Waffenscheines muss vor Ablauf der Gültigkeit beantragt werden (mindestens 3 Monate vorher).

Beim Einsatz müssen mitgeführt werden:

Waffenschein, Waffenbesitzkarte und Personalausweis.

Gebühren:

Ausstellung eines Waffenscheines	150,00 €
Verlängerung eines Waffenscheines	100,00 €
Ausstellung eines Firmenwaffenscheines	300,00 €
Verlängerung eines Firmenwaffenscheines	150,00 €

Sichere Aufbewahrung:

Die Waffen sind immer sicher aufzubewahren (Nachweis Waffenschrank).

Führen von Waffen:

Die Schusswaffen dürfen nur bei der tatsächlichen Ausübung bzw. Durchführung von Aufträgen im Rahmen der jeweiligen Tätigkeiten des Bewachungsgewerbes geführt werden.

Gefährdete Personen:

Dieser Personenkreis wendet sich direkt an die fachliche Leitung der Waffenbehörde des Landratsamtes Freising!